

Satzung

der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit Dortmund e.V.

Präambel

Die Gesellschaft setzt sich ein für die Brüderlichkeit aller Menschen ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens oder der Herkunft.

Gemäß dieser Zielsetzung gilt die Arbeit der Gesellschaft bei gegenseitiger Achtung aller Unterschiedlichkeiten besonders dem Verhältnis zwischen Christen und Juden, das für viele Mitglieder durch den Glauben an den gemeinsamen Gott der Offenbarung gekennzeichnet ist. Offen für Menschen anderer Religionen und Weltanschauungen tritt sie ein für eine aktive Kooperation zwischen Christen und Juden, vor allem in unserem Lande und in Israel.

Weltanschaulicher Fanatismus, religiöse Intoleranz, Rassendiskriminierung, soziale Unterdrückung, politische Unduldsamkeit und nationale Überheblichkeit gefährden die moralische und physische Existenz der einzelnen wie auch ganzer Gruppen und Völker. Diesen Gefahren muß gleichermaßen im privaten wie auch in der Öffentlichkeit begegnet werden.

Im Aufzeigen dieser Zusammenhänge und im Vermitteln fehlender notwendiger Informationen versteht die Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit ihre Aufgabe als eine Forderung der Humanität und in besondere Maße als einen erzieherischen und politischen Auftrag. Hierbei weiß sie sich allen religiösen, sozialen und politischen Kräften mit gleicher Zielsetzung verbunden.

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit Dortmund e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Ziel und Zweck der Gesellschaft ist die Beseitigung von Vorurteilen zwischen Menschen verschiedener religiöser, nationaler und rassischer Herkunft.

Die Gesellschaft wird bei allen Organen des öffentlichen Lebens wie Behörden, Vereinen und Gewerkschaften, insbesondere den großen Erziehungskräften des Volkes wie Kirche und Synagoge, Schule und Hochschule, Presse und Rundfunk, Theater und Film, die Zusammenarbeit im Geiste gegenseitiger Achtung und gemeinsamer Verantwortung fördern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

B. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechtes sowie sonstige Vereinigungen sein. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder dessen Bestrebungen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf ihren schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

§ 5

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

§ 6

Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Im Falle der Einlegung der Berufung ruhen die Mitgliedsrechte des betreffenden Mitgliedes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7

Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

C. Organe der Gesellschaft

§ 8

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse dieser Organe mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweils leitenden Vorsitzenden. Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung erforderlich.

D. Der Vorstand

§ 9

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, von denen zwei dem evangelischen, zwei dem katholischen und zwei dem jüdischen Bekenntnis angehören sollen und ein Mitglied ein Vertreter der Stadtverwaltung Dortmund sein soll. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Akklamation, auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern in geheimer Abstimmung.

§ 10

Der Vorstand wählt aus seinem Kreis drei gleichberechtigte Vorsitzende, den Schriftführer und den Schatzmeister. Die drei Vorsitzenden sollen je einem der drei Bekenntnisse angehören. Einer der Vorsitzenden übernimmt die Geschäftsführung.

Wenn ein Geschäftsführer bestellt ist, entfällt das Amt des Schriftführers.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn einer der Vorsitzenden oder drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen.

§ 11

Je zwei der Vorsitzenden vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12

Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen einen Geschäftsführer bestellen und nach Bedarf weitere Mitarbeiter für die Geschäftsstelle einstellen.

E. Mitgliederversammlung

§ 13

Der Mitgliederversammlung obliegt neben dem ihr im Gesetz und der Satzung festgelegten Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie Genehmigung des Haushaltsplans.
- b) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
- c) Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.
- d) Entlastung des Vorstandes.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einggerufen werden.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn mindestens 50 Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung verlangen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen, die außerordentliche mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden per Brief eingeladen. Bei der Abstimmung in der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Der Verein hat diese Protokolle aufzubewahren.

F. Einnahmen der Gesellschaft

§ 14

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden und Zuschüssen.

G. Das Geschäftsjahr

§ 15

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

H. Vertretung im Koordinierungsrat

§ 16

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Koordinierungsrates der Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit. Im Kuratorium des Koordinierungsrates wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Geschäftsführer des Vereins kann zur Vertretung des Vereins im Kuratorium des Koordinierungsrates bevollmächtigt werden.

I. Auflösung der Gesellschaft

§ 17

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen auf den Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit, Frankfurt, zu übertragen mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 18

Einrichtungsgegenstände, Büromaschinen und sonstiges Mobiliar sind bei Auflösung der Gesellschaft dem Deutschen Koordinierungsrat zum Zweck der Ausstattung anderer Gesellschaften anzubieten.

Diese Satzung ist errichtet worden am 12. Mai 1982 mit Änderung vom 8. März 1988, mit Änderung vom 24.11.1992, mit Änderung vom 26.8.2021.